Morgen-Ausgabe.

„Berliner Tageblatt" und **„Handels-Zeitung"** erscheint wochentäglich zweimal, Sonntags einmal. Gratis-Beiblätter zum „Berliner Tageblatt": Jeden Montag **„Zeitgeist"**, jeden Mittwoch **„Technische Rundschau"**, jeden Donnerstag und Sonntag illustrierte Chronik **„Der Welt-Spiegel"**, jeden Freitag das illustrierte Witzblatt **„ULK"**, jeden Sonnabend **„Haus Hof Garten"**. Man abonniert bei allen Postanstalten des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, der Schweiz, Italiens, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande, Dänemarks, Schwedens, Norwegens, Rußlands und der Donaustaaten; für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur per Kreuzband durch d. Exped. d. Blattes möglich. In Berlin abonniert man b. d. Haupt-Expedition SW. 19, Jerusalemerstr. 46/49, sow. den nebenstehend aufgeführten Filialen.
Chef-Redakteur: **Theodor Wolff** in Berlin.

Bezugs- und Anzeigen-Preis.
Durch die Post bezog. viertelj. 6 M., Ausland exkl. Postaufschlag; für Berlin b. tägl. zweimalig. Zustellung monatl. 2 M., viertelj. 6 M. Direkt unter Kreuzb. monatl.: fürs Ausland 8 M., fürs Inland 3.20 M. Inserate à Zeile 80 Pf. („General-Anzeiger" und „Wohnungs-Anzeiger" 50 Pf.) Inserat- u. Abonn.-Ann. in der Haupt-Exped. SW. 19, Jerusalemerstr. 46/49 u. d. Filial.: Leipzigerstr. 103; Potsdamerstr. 23, Bayreutherstr. 32, Königstr. 56/57, Prinzenstr. 41; Rathenowerstr. 3; Schiffbauerdamm 1; Große Frankfurterstr. 31; Frankfurter Allee 61/62; Blücherstr. 69; Wienerstr. 1-6; Prenzlauer Allee 54; Schulzendorferstr. 27; Charlottenburg, Kantstr. 34; Friedenau-Steglitz, Rheinstr. 39; Lichtenberg, Frankfurter Chaussee 129; Pankow, Bornholmerstr. 1; Rixdorf, Berlinerstr. 41; Schöneberg, Hauptstr. 155; Weißensee, König-Chauss. 81b; Wilmersdorf, Uhlandstr. 29/99.
Druck und Verlag von **Rudolf Mosse** in Berlin.

Berliner Tageblatt

und Handels-Zeitung

Nr. 12
39. Jahrgang

Sonnabend
8. Januar 1910

Hierzu die Wochen-Beilage „Haus, Hof, Garten" Nr. 2.

Lehren der Wahlrechtsstatistik.

Von (Nachdruck verboten.)

F. Hoff, Mitglied des Hauses der Abgeordneten.

Nach Bismarck hat ein Wahlrecht die Aufgabe, die Meinung des Volkes gewissermaßen zu „photographieren" und „en miniature" wiederzugeben. An diesem Maßstabe gemessen, ist das Urteil, welches die jüngst veröffentlichte Wahlstatistik von 1908 über das bestehende preußische Wahlrecht für jeden, der sehen kann und will, gefällt hat, geradezu vernichtend. Schon der Umstand, daß sich überhaupt nur 32,8 Prozent der Wähler an der Wahl beteiligten, während 67,2 es vorzogen, von diesem „Wahlrecht" keinen Gebrauch zu machen, sollte genügen, um dieses Wahlrecht in den Orkus zu schicken, da es als Organ zur Erforschung der Volksmeinung sich als völlig untauglich erwiesen hat. Dabei ragt diese Durchschnittsbeteiligung infolge der stärkeren Beteiligung der dritten Klasse (30,8 statt 21,18 Prozent im Jahre 1903) noch weit über diejenige früherer Wahlen hinaus. 1893 brachte man es auf 18,41 Prozent, 1898 auf 18,14 und 1903 auf 23,62 Prozent. — Nur einmal, im Jahre 1862, ist mehr als ein Drittel der preußischen Urwähler (34,3 Prozent) am Wahltisch erschienen. Millionen von preußischen Wählern haben zweifellos noch niemals von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht; Millionen wissen vielleicht noch gar nicht einmal, daß sie in Preußen ein Wahlrecht haben; sie würden wahrscheinlich auf Befragen dieselbe Antwort geben, die ein Bürger einer preußischen Mittelstadt im Westen der Monarchie einem Parteifreunde, der ihn zur Wahl aufforderte, erteilte: „Was, sollen wir da auch mit hin? Ich glaubte, das besorge der Bürgermeister allein!" — Ein Wahlrecht, das nach 60jährigem Bestehen so wenig in das Verständnis und das Interesse des Volkes eingedrungen ist, ist als konstitutionelles Ausdrucksmittel völlig unbrauchbar. Verteidigt werden kann es nur von Leuten, die im Grunde ihres Herzens Gegner der Konstitution, Gegner des Selbstbestimmungsrechtes des Volkes sind, und die daher das Wahlrecht nur so lange bestehen lassen, als es sich als ein brauchbares Mittel erweist, der großen Mehrheit des Volkes und der Regierung den Willen einer verschwindenden Minderheit aufzuzwingen. An der letzten Reichstagsersatzwahl beteiligten sich 85 Prozent der eingeschriebenen Wähler, was die Ueberlegenheit des Reichstagswahlrechts über das preußische Dreiklassenwahlrecht allein schon zur Evidenz beweist.

An diesem „Versagen" des preußischen Wahlrechts in konstitutioneller Hinsicht tragen bekanntlich das indirekte, öffentliche Wahlverfahren und die Klasseneinteilung die Schuld. Von den 7,7 Millionen Urwählern wählten 1908 in der ersten Klasse 294,000, in der zweiten Klasse 1,068,000, in der dritten Klasse dagegen 6,338,000, in Prozenten 3,82, 13,87 und 82,31. Ein Wähler der ersten Klasse war also dem der zweiten Klasse um das vierfache, dem der dritten Klasse um das zweiundzwanzigfache überlegen. Auch in dieser Beziehung ist eine irgendwie ins Gewicht fallende Aenderung gegen früher nicht eingetreten. Zwar wird auf das Jahr 1888 (vor der Einführung der Drittelung in den Urwahlbezirken) hingewiesen, wo in den beiden ersten Klassen nur 14,44 Prozent der Wähler wählten. In diesen Zahlen sollen „die staatlichen Maßnahmen, um einer Plutokratisierung des Wahlrechts vorzubeugen", ihren Ausdruck finden. Dabei muß aber erwähnt werden, daß im Jahre 1855 der ersten Klasse 5,02 Prozent, der zweiten Klasse 13,89 Prozent und der dritten Klasse 81,09 Prozent angehörten, der „plutokratische Charakter" des Wahlrechts sich also trotz aller „staatlichen Maßnahmen" — wie übrigens auch die amtliche Statistik ausdrücklich zugibt — noch weiter verschärft hat.

Was in der amtlichen Statistik im einzelnen über die Gestaltung der drei Klassen gesagt ist, ist so wunderlich, daß es an Wunderlichkeit sicher von keinem Wahlrecht der Welt, sondern höchstens von den „offiziellen Schlußfolgerungen", welche geheimrätliche Weisheit aus diesem Chaos von Ungeheuerlichkeiten gezogen hat, übertroffen wird. In rund dem siebenten Teil aller Urwahlbezirke — zirka 4000 von 29,000 — wurde die „Wahl" in der ersten Abteilung von einem oder zwei Urwählern vollzogen. Hier hätte also der alte Witz in die Realität übergeführt werden können, wonach der „einzige" Urwähler sich selber zum Wahlmann „wählt", nachher aber die Annahme der Wahl verweigert, bis er zum dritten Male durch das „Vertrauen seiner Wähler" zu diesem Ehrenamte berufen wird. Da übrigens im Durchschnitt auf 138,6 Urwähler ein Wahlmann entfiel, hatten jene Alleinbeherrscher der ersten Klasse ein 138,6 Mal beziehungsweise 277,2 Mal so großes Wahlrecht als der Durchschnittswähler der dritten Klasse, je nachdem er nur einen oder zwei Wahlmänner zu wählen, pardon — zu ernennen hatte. Die Vierstimmenmänner in Sachsen verhalten sich zu diesen preußischen Wahlrechtsriesen wie 1 : 70 oder wie ein Hügel zum Gaurisankar.

Doch das sind allerdings äußerst charakteristische Einzelheiten, die als „Ausnahmefälle" kaum mehr bezeichnet werden können. Das eigentlich Charakteristische des „klassischen" preußischen Wahlrechts liegt in der Grundsatzlosigkeit und Planlosigkeit, in der unglaublichen Willkür und Ungerechtigkeit, in dem Fehlen aller Logik und aller leitenden Grundgedanken — es sei denn, daß man die Aufrechterhaltung der Herrschaft der Junker und Großgrundbesitzer als einen ausreichenden Gedankeninhalt zu bezeichnen gewillt ist. Wie klang es doch einst so „logisch" und so „verständig", als das preußische Staatsministerium in seiner Denkschrift vom 12. August 1849 die Einführung des Dreiklassenwahlrechts „begründete":

„Die Kräfte der Staatsbürger, auf deren harmonischer Zusammenwirkung das Bestehen der Gesellschaft wesentlich beruht, sind teils physischer oder materieller, teils geistiger Art. Unter den materiellen nimmt die Steuerkraft eine vorzügliche Stelle ein. Sie gibt den allgemeinen Maßstab der individuellen Leistungen für das Gemeinwesen ab. . . . . Dessenungeachtet kann dieser Maßstab an und für sich nur als ein sehr unbefriedigender betrachtet werden. Dennoch ist von der Verteilung des Stimmrechtes nach der Besteuerung ein richtiges Resultat zu erwarten, weil die Verhältnisse im großen und ganzen so gestaltet sind, wie in den ärmeren Mitgliedern der Staatsgesellschaft die größere Summe der physischen, so in den reicheren das höhere Maß der geistigen Kräfte zu liegen pflegt, und somit dasjenige Gewicht, welches man anscheinend dem materiellen Vermögen beilegt — in der Tat der höheren Intelligenz zugute kommt!"

Wer staunt nicht über die „Tiefe" der hier entwickelten Gedanken, die aus dem Wahlrecht des „Geldsacks" dasjenige der „höheren Intelligenz", der höheren politischen Weisheit zu machen verstehen! Freilich, solche Gedanken wagt heute kaum jemand noch auszusprechen. Es konnte daher auch nicht wundernehmen, daß Herr v. Pappenheim die schöne Idee vom „Weg zur Intelligenz über den Geldbeutel" aufgab, indem er bei der letztjährigen Etatsdebatte im Abgeordnetenhause namens seiner politischen Freunde erklärte:

„Das preußische Wahlrecht ist nach unserer Ansicht ein Hort der besitzenden Arbeit, aufgebaut auf dem Maße der Pflichten, zu den Staatskosten beizutragen."

Das ist wenigstens ein Grundsatz und ein Grundgedanke, wenn auch ein durch und durch falscher und verfehlter! Wo aber ist dieser angebliche Grundsatz unter den veränderten Verhältnissen geblieben? In den kleinen Urwahlbezirken von 750 bis 1749 Einwohnern ließe er sich vielleicht noch erkennen, wenn hier nicht — besonders auf dem Lande und in den Gutsbezirken — die „nicht gezahlten Steuern", nämlich die Grundsteuer, die besonders auf den Gütern wohl nur selten erhoben wird und dabei niemals in die Staatskasse fließt, in den meisten Fällen für die Einreihung in die Klassen maßgebend wäre. Im Großen und Ganzen aber ist dieser Grundgedanke des Dreiklassenwahlrechts völlig in die Brüche gegangen und hat einer Planlosigkeit und Willkür Platz gemacht, der selbst das bescheidenste Mäntelchen der Folgerichtigkeit und der Gerechtigkeit fehlt.

Hierfür bietet die „amtliche Statistik" ein geradezu erdrückendes Material, und zwar sowohl im ganzen wie auch im einzelnen. Selbst unter Einrechnung der häufig nicht erhobenen Grundsteuer bringen die Orte mit weniger als 2000 Einwohnern nur 187 Millionen Mark Steuern auf und haben dabei einen weit stärkeren Einfluß auf die Wahlen als die Städte, welche 412 Millionen Mark an Steuern zu tragen haben. Ja, es kann statistisch erwiesen werden, daß die Gegenden beziehungsweise Wahlkreise, welche die höchsten Steuerleistungen zu verzeichnen haben, dafür mit dem relativ kleinsten Wahlrecht — wegen der verschiedenen Größe der Wahlkreise — begabt sind. „Je geringer das „Maß der Pflichten, zu den Staatskosten beizutragen", desto größer das Wahlrecht — je höher die Steuerleistung, desto minimaler das Wahlrecht!" — dieser den „Grundgedanken" des Dreiklassenwahlrechts in das Gegenteil verwandelnde Grundsatz ist zurzeit in den preußischen Landtagswahlkreisen mit fast mathematischer Strenge durchgeführt.

Fallières Besuch am Genfer See.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

L Paris, 7. Januar.

Der Korrespondent der „Liberte" in Lausanne tischt den Lesern des Blattes die Neuigkeit auf, daß man in der Schweiz gern einen offiziellen Empfang des Präsidenten Fallières vermeiden möchte, um nicht einen Präzedenzfall für einen etwaigen Manöverbesuch des deutschen Kaisers zu schaffen, ein Eventualfall, der wegen der Tendenz einiger Schweizer Politiker nicht gern gesehen würde. Aus diesem Grunde sei man angeblich auf das Auskunftsmittel gekommen, Fallières, wenn er in Evian oder Thonon eintrifft, zum Besuch des Schweizer Ufers einzuladen und ihm einen Dampfer zur Verfügung zu stellen, der ihn zum Schloß Chillon bringt. Hier soll ein Frühstück stattfinden, an dem Mitglieder des Bundesrates teilnehmen. (Die Mitteilung unseres Berner X-Korrespondenten, daß die Schweizer Regierung den Empfang Fallières nach dem Vorbild der vorjährigen Begrüßung des Kaisers von Oesterreich zu gestalten gedenke, bietet eine viel natürlichere Erklärung ihres Programms als die offensichtlich tendenziöse Darstellung der „Liberte". Uebrigens kann dieses Programm noch keineswegs als feststehend gelten; zuerst wird man sich ja in Bern des Einverständnisses der französischen Regierung mit allen Einzelheiten versichern wollen. Die Red.)

Der Papst und der elsaß-lothringische Bischofskonflikt.

(Telegramm unseres Korrespondenten.)

Rom, 7. Januar.

Im Vatikan erwartet man eine baldige Beilegung des elsaß-lothringischen Konfliktes, da man meint, daß die Reichsregierung nicht die Absicht hegen könne, sich mit dem Klerus und den Katholiken zum Schaden des Germanisierungswerkes zu überwerfen. In den Kreisen der Kurie hält man es auch für unwahrscheinlich, daß die Regierung ein Eingreifen des Vatikans erbitten werde, da es sich um eine rein religiöse Angelegenheit handle (!), in der der Vatikan die Bischöfe schwerlich desavouieren könnte.

Tafts Sonderbotschaft über die Trusts.

(Kabel-Telegramm unseres Korrespondenten.)

New-York, 7. Januar.

Heute ist die mit Spannung erwartete Sonderbotschaft des Präsidenten Taft, die sich mit der Bundeskontrolle über die Trusts und mit der Beaufsichtigung der Eisenbahnen beschäftigt, dem Kongreß zugegangen und hat durch ihre entschiedene Sprache großen Eindruck gemacht.

In dem Teil der Botschaft, der die Neuregelung des Trustwesens beschäftigt, sagt der Präsident, es sei sein Vorsatz, daß eine Untersuchung über die Verhältnisse jeder industriellen Organisation angestellt werde, gegen die der geringste Verdacht gesetzwidriger Geschäftsmethoden bestehe. Voraussetzung sei nur, daß der Kongreß die dazu nötigen Mittel bewillige. Gewiß sei zu bedenken, daß durch eine solche Untersuchung eine ernsthafte Stockung im Betrieb wichtiger Unternehmungen eintreten könne, dem sei aber durch bestimmte Vorkehrungen abzuhelfen. Den Korporationen soll durch eine „Bundes-Charter" die Möglichkeit gegeben werden, den Charakter ihrer Organisation so zu ändern, daß sie den Geschäftsbetrieb in Uebereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen fortsetzen können. Dann bespricht Taft die Notwendigkeit einer Abänderung der Gesetzgebung. An der Hand der Bestimmungen des jetzigen Gesetzes sei es unmöglich, zwischen guten und bösen Trusts zu unterscheiden oder ein gerechtes Urteil darüber zu fällen, inwieweit die verbotene Beschränkung des Handels durch Monopolbestrebungen vorliege. Es empfehle sich, ein neues allgemeines Trustgesetz zu schaffen, welches auch den Korporationen selbst dadurch einen Vorteil biete, daß es ihren Geschäftsbetrieb dem unerwünschten Einfluß der Einzelstaaten entziehe. Durch die Einführung der Bundeskontrolle über die Trusts, die künftig nicht mehr in den Einzelstaaten inkorporiert, sondern unter der Aufsicht der Vereinigten Staaten „eingetragen" werden sollen, würde die Wiederkehr der Mißbräuche verhütet, zu denen gerade die Verschiedenheit der Gesetzgebung in den Einzelstaaten geführt habe. Im einzelnen schlägt die Botschaft dann eine Bestimmung vor, daß der Betrag der zu emittierenden Aktien dem auf diese eingezahlten Barkapital gleich sein solle. Noch wichtiger ist der Vorschlag, daß es den Korporationen im allgemeinen verboten sein soll, Aktien anderer Korporationen zu erwerben, wenn nicht besondere Gründe vorliegen, über deren Vorhandensein die Bundesbehörde zu entscheiden hat. Auf diese Weise soll dem Unwesen der „Holding Companies" der Garaus gemacht werden. Die Widersprüche in den handelsrechtlichen Bestimmungen der Einzelstaaten, sagt der Präsident, seien in der neueren Zeit so kraß hervorgetreten, daß die einheitliche Regelung des Trustwesens und die Verleihung eines „nationalen Charter" an die Korporationen das einzige Mittel sei, eine Gesundung der Verhältnisse herbeizuführen. Ausdrücklich erklärt Präsident Taft jedoch, daß sein Plan nicht die Abschaffung des Shermanschen Antitrustgesetzes umfasse.

Von nicht geringerer praktischer Bedeutung als diese Vorschläge ist der Teil der Botschaft, der die Abänderung der Bestimmungen über den zwischenstaatlichen Verkehr, vor allem den **Eisenbahnverkehr,** fordert. Die wichtigste Neuerung, die Taft vorschlägt, ist (wie bereits angekündigt. D. Red.) die Schaffung eines Bundesverkehrsgerichts (United States Court of Commerce), an welches die Bahngesellschaften ihre Berufungen gegen die Entscheidungen der zwischenstaatlichen Handelskommission zu richten haben. Von der Zuständigkeit dieses Gerichtshofes sollen nur solche Fälle ausgeschlossen sein, in denen es sich um die Auferlegung von Geldbußen oder kriminelle Bestrafung handelt. Gegen die Entscheidungen dieses Bundesverkehrsgerichts soll nur noch Berufung zum Höchsten Gerichtshof der Vereinigten Staaten möglich sein. Die zwischenstaatliche Handelskommission soll bei den Prozessen vor dem Verkehrsgericht, sowohl als Klägerin wie auch als Beklagte, durch das Justizdepartement und nicht, wie bisher, durch besondere Anwälte vertreten werden. Weitere sehr wichtige Vorschläge der Botschaft sind ein Verbot an die Eisenbahnen, Aktien von Konkurrenzgesellschaften zu erwerben und ein Verbot zur Aktienausgabe ohne Einzahlung des Paribetrages. Ausführlich wird auch von der Neuordnung der Befugnisse der zwischenstaatlichen Handelskommission in Tarifffragen gesprochen. Die Kommission soll